Satzung für das Jugendzentrum der Gemeinde Bönningstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bönningstedt vom 21.05.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform, Zielsetzung, Räume

- (1) Die Gemeinde Bönningstedt unterhält ein Jugendzentrum als eigene gemeindliche Einrichtung. Hierfür stellt sie geeignete Räume zur Verfügung. Zurzeit werden für das Jugendzentrum von der Gemeinde Räumlichkeiten im Untergeschoss des Gebäudes Rugenbergener Straße 50, 25474 Ellerbek angemietet.
- (2) Das Jugendzentrum steht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung.
- (3) Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze (z. B. Jugendschutzgesetz, Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, Nichtraucherschutzgesetz) zu achten und ihnen ggf. Geltung zu verschaffen.

§ 2 Konzeption

Als Basis für die pädagogische Arbeit dient eine Konzeption, die in einem Rhythmus von fünf Jahren durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung unter Hinzuziehung des Jugendzentrum-Vorstandes zu aktualisieren ist. Sie wird dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Jugend, Senioren und Soziales vorgestellt und dort beschlossen.

§ 3 Nutzung

- (1) Das Jugendzentrum wird vorrangig von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Bönningstedt und Umgebung genutzt. Gruppen, Vereine und Organisationen können von der Leitung des Jugendzentrums eine Erlaubnis für die Nutzung der Räumlichkeiten erhalten, wobei Belange der Kinder- und Jugendarbeit nicht beeinträchtigt werden dürfen und Terminen und Programmen des Jugendzentrums stets Vorrang zu gewähren ist. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Jugendzentrums besteht nicht, die Erlaubnis kann mit Auflagen erteilt und widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Ersatzanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind orientiert an den Arbeitszeiten der Leitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an Programmen und Projekten. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der Leitung festgelegt, wobei die/der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Senioren hinzugezogen werden kann.
- (2) Die Öffnungszeiten sind rechtzeitig durch einen geeigneten Aushang und auf der Internetseite der Gemeinde Bönningstedt bekanntzugeben.
- (3) Über zusätzlichen Bedarf und/oder Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten in begründeten Fällen entscheidet die Leitung. Verlängerte Öffnungszeiten durch Feiern sind mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 5 Verwaltung, Beirat

- (1) Das Jugendzentrum wird in Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Leitung der Einrichtung verwaltet.
- (2) An der Verwaltung ist ein Beirat mit beratender Funktion zu beteiligen. Dabei berät er u.a. den bei den Gremien der Gemeinde zu beantragenden Etat des Jugendzentrums sowie die konzeptionellen Inhalte der organisatorischen Arbeit.

Dieser Beirat setzt sich, möglichst quotiert, zusammen aus:

- a) der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung
- b) von den Fraktionen der Gemeindevertretung jeweils ein von diesen Fraktionen gestelltes Ausschussmitglied des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Jugend, Senioren und Soziales
- c) einer Zahl von Mitgliedern des Vorstandes des Jugendzentrums, die der Zahl der Beiratsmitglieder unter b) entspricht.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich von der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Senioren einberufen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums werden durch einen Vorstand repräsentiert. Eine nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes hat einen Sitz im Beirat.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand soll aus mindestens drei und darf aus höchstens sieben Personen bestehen. Die Wahlzeit beträgt ein Jahr.

§ 7 Hausrecht, Aufsicht

(1) Hausherr ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Das Hausrecht wird auf die Leitung der Einrichtung übertragen. Bei ihrer Abwesenheit wird das Hausrecht von den volljährigen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ausgeübt, bei deren Abwesenheit von weiteren volljährigen Personen, die von der Leitung beauftragt sind. Sie haben

bei Störungen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Hausordnung erforderlich sind. Sie dürfen auch sofortige Hausverweise aussprechen.

- (2) Die genannten Personen sind auch für die allgemeine Aufsicht zuständig. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Räumlichkeiten und die Außenanlagen des Jugendzentrums.
- (3) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann durch die Leitung des Jugendzentrums ein befristetes Hausverbot erteilt werden. Ein unbefristetes Hausverbot kann die Leitung nur in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aussprechen.

§ 8 Hausordnung

- (1) Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.
- (2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung ist im Jugendzentrum nicht gestattet. Veranstaltungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, sind gestattet, sofern die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihr/sein Stellvertreter die Zustimmung erteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Jugendzentrums entstehen, sind der Gemeinde sofort zu melden.
- (2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz. Für alle Schäden und Verunreinigungen haftet der Verursacher.
- (3) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden an Garderobe sowie an Wertgegenständen der Benutzer haftet die Gemeinde nicht. Für auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

§ 10

Getränke, Nahrungs- und Genussmittel

Der Einkauf und Verkauf von Getränken, Nahrungs- und Genussmitteln wird durch die Leitung geregelt.

§ 11

Unterhaltung und Reinigung

Die Unterhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtung und Ausstattung erfolgt durch die Gemeinde.

§ 12

Anerkennung der Satzung

Die Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Nutzer nach § 3 erkennen die Satzung, die im Jugendzentrum auszuhängen ist, an.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 15. Januar 1997 außer Kraft.

Bönningstedt, den 14.06.2015

Gemeinde Bönningstedt Peter Liske Bürgermeister